

Gemeinderatssitzung vom 03.03.2009

INHALTSVERZEICHNIS

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen
 - 2.1. Schiefer Anton, Obergurgl - Gurglerstraße 117 (Gästehaus Christophorus)
 - 2.2. Grüner Thomas, Obergurgl - Gurglerstraße 73 (Appartementhaus)
 - 2.3. Grüner Andrea, Obergurgl - Gurglerstraße 94 (Hotel-Garni "Pirchhütt")
 - 2.4. Reich Franz Josef, Obergurgl - Gaisbergweg 18 (Gästehaus Schönblick)
 - 2.5. Roman Grüner KG, Obergurgl - Ramolweg 14 (Hotel Mathiesen)
 - 2.6. Liftges. Obergurgl Gesellschaft mbH, Obergurgl - Gurglerstraße 90 (Hotel Crystal)
 - 2.7. Scheiber Valentin, Vent - Venterstraße 51 (Hotel Kellerhof)
 - 2.8. Köll Roland, Sölden - Granbichlstraße 3 (Frühstückspension Bellaria)
 - 2.9. Klotz Markus, Sölden - Schmiedhofstr. 42 (Gästehaus Sunnhäusl)
 - 2.10. Grüner Jutta, Sölden - Kapellenweg 10 (Gästehaus Garni Peter)
 - 2.11. Falkner Barbara, Sölden - Dorfstraße 48 (Hotel Stefan)
 - 2.12. Grüner Ernst, Sölden - Gransteinstraße 20 (Jausenstation Granstein)
 - 2.13. Alpenhotel Enzian Ulrich Riml GmbH, Sölden - Hochsöldenstraße 7 (Hotel Enzian)
3. 6. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes
4. Bebauungspläne
 - 4.1. Allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan A97/E1 Obergurgl 13 - Tessler (neuerliche Behandlung)
 - 4.2. Allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan A98/E1 Santle 2 - Klotz/Gurschler
 - 4.3. Änderung des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes A78/E1 Obergurgl 9 - Alpina-Sonnberg/Olympia
 - 4.4. Ergänzenden Bebauungsplanes A87/E1 - Zwieselstein 6 - Praxmarer
5. Grundangelegenheiten

- 5.1. Genehmigung des Tauschvertrages Gemeinde Sölden - Gstrein Alois - Gstrein Elisabeth - Falkner Josef (Zwieselstein)
- 5.2. Genehmigung des Kaufvertrages Gemeinde Sölden - Harald Fiegl, Panoramastraße 29
- 5.3. Genehmigung des Kaufvertrages Gemeinde Sölden - Gstrein Marco, Dorfstraße 15
- 5.4. Grundtausch Gemeinde Sölden - Republik Österreich und Ankauf Gst 6831/2 und Teilfläche Gst 6831/1
- 5.5. Abänderung der Vermessung Granbichl (Wilhelm M.) - GZI. 55880.1/08 vom 20.11.2008
- 5.6. Ansuchen um Durchfahrtsrecht für landw. Zufahrtsweg auf Gp. 3721/1 (Klotz Michael, Föhrenweg 8)
- 5.7. Grundtausch Gemeinde Sölden - Fender Richard, Sölden - Schönblickweg 2 (Vermessung GZI. 55725/07)
- 5.8. Grundverkauf Wohngebiet Pitze (Reinstadler Rene und Marc)
- 5.9. Tauschvertrag Gemeinde Sölden - öffentliches Gut (Wege) - Fiegl Georg - Schöpf Siegfried
6. Wohnungsansuchen Sölden bzw. Obergurgl
 - 6.1. Wohnungsansuchen Pitze III (Matthias Claudius, Ramolweg 5)
 - 6.2. Wohnungsansuchen Mehrzweckgebäude Obergurgl (Sagernik Fabian, Seenplattenweg 27)
7. Verordnung Halte- und Parkverbot
 - 7.1. Verordnung Halte- und Parkverbot für Veranstaltung Hannibal am 24.04.2008
 - 7.2. Verordnung Halte- und Parkverbot bzw. Busumkehrplatz Vent
 - 7.3. Parkverbot Ausweichstelle oberhalb der Bundesstraße (Zufahrtsstraße Granstein)
8. Erlassung einer Geschäftsordnung für die Gemeinde-Einsatzleitung
9. Schreiben zur Winter-Salzstreuung
10. Anträge, Anfragen, Allfälliges
 - 10.1. Ruhestand Vorarbeiter
 - 10.2. Information Gesundheitswoche
 - 10.3. Bauangelegenheiten

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, den 3. März 2009 im Sitzungsraum 1, Gemeindeamt Sölden.

Anwesende:

Vorsitzender

Herr Mag. Ernst Schöpf

Stellverteter

Herr Alois Scheiber

Mitglied

Herr Komm. Rat Michael Falkner

Herr Makarius Fender

Herr Rudof Gamper

Herr Johann Grüner

Herr Matthias Grüner

Herr Andreas Gstrein

Herr Ing. Gerhard Gstrein

Herr Peter Gstrein

Herr Werner Riml

Herr Lukas Scheiber

Stellverteter

Herr Ing. Kilian Fender

Herr Alberich Wilhelm

Abwesend und
entschuldigt:

Mitglied

Herr Urban Gstrein

Herr Bernhard Riml

Herr Konrad Klotz

Beginn: 20:00 Uhr

Tagesordnung:

1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Er teilt mit, dass sich GR Konrad Klotz entschuldigt hat, da wegen der derzeitigen Wetter-situation nicht sicher ist, ob die Venter Landesstraße geöffnet bleibt.

Die in Vertretung anwesenden Gemeinderäte Alberich Wilhelm und Ing. Kilian Fen-der sind bereits angelobt.

2 Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen

Zu Pkt. 2.10 teilt Vizebürgermeister Alois Scheiber mit, dass laut der vom Gewerbe-referat der BH Imst übermittelten Einladung zur Gewerberechtsverhandlung im Be-trieb von Frau Jutta Grüner 48 Gästebetten zu bewilligen sind und nicht wie im Bauausschuss und laut Widmung festgelegt 40 Betten.

Zu den nachstehenden Ansuchen um Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen werden vom Gemeinderat keine Bedenken unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der unter § 355 Gewerbeordnung 1994 aufgezählten öffentlichen Interessen geäußert: (mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung)

- 2.1 Schiefer Anton, Obergurgl - Gurglerstraße 117 (Gästehaus Christophorus)
- 2.2 Grüner Thomas, Obergurgl - Gurglerstraße 73 (Appartementhaus)
- 2.3 Grüner Andrea, Obergurgl - Gurglerstraße 94 (Hotel-Garni "Pirchhütt")
- 2.4 Reich Franz Josef, Obergurgl - Gaisbergweg 18 (Gästehaus Schönblick)
- 2.5 Roman Grüner KG, Obergurgl - Ramolweg 14 (Hotel Mathiesen)
- 2.6 Liftges. Obergurgl Gesellschaft mbH, Obergurgl - Gurglerstraße 90 (Hotel Crystal)
- 2.7 Scheiber Valentin, Vent - Venterstraße 51 (Hotel Kellerhof)
- 2.8 Köll Roland, Sölden - Granbichlstraße 3 (Frühstückspension Bellaria)
- 2.9 Klotz Markus, Sölden - Schmiedhofstr. 42 (Gästehaus Sunnhäusl)
- 2.10 Grüner Jutta, Sölden - Kapellenweg 10 (Gästehaus Garni Peter)
- 2.11 Falkner Barbara, Sölden - Dorfstraße 48 (Hotel Stefan)
- 2.12 Grüner Ernst, Sölden - Gransteinstraße 20 (Jausenstation Granstein)
- 2.13 Alpenhotel Enzian Ulrich Riml GmbH, Sölden - Hochsöldenstraße 7 (Hotel Enzian)

3 6. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Der Gemeinderat beschließt, den in der Zeit vom 17.12.2008 bis 15.01.2009 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegten Entwurf über die 6. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sölden, bestehend aus dem Planungsbe-
reich Santle und der Erläuterung zur 6. Änderung des örtlichen Raumordnungskon-
zeptes, zu genehmigen. Der Beschluss erfolgt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne
Gegenstimme und ohne Enthaltung.

4 Bebauungspläne

4.1 Allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan A97/E1 Obergurgl 13 - Tessler (neuerliche Behandlung)

Bürgermeister Mag. Ernst Schöpf bringt den Einwand des Scheiber Method in O-
bergurgl zum aufgelegten Bebauungsplan zur Kenntnis. Er weist hin, dass die Prob-
lematik im Bauausschuss bereits ausreichend diskutiert wurde und hier nur etwas
legalisiert wird, was der vorherige Hausbesitzer verursacht hat.

Eine Zustimmung des Gemeinderates für eine zukünftige Abstandsunterschreitung
ist nicht möglich, da der derzeitige Gemeinderat dann wahrscheinlich nicht mehr
zuständig ist und ein neues Gremium daran überhaupt nicht gebunden wäre.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und
ohne Enthaltung, den zur Einsicht aufgelegten Entwurf des allgemeinen und ergän-
zenden Bebauungsplanes „A97/E1 Obergurgl 13 – Tessler“ zu erlassen.

4.2 Allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan A98/E1 Santle 2 - Klotz/Gurschler

Bürgermeister Mag. Schöpf berichtet, dass die Zufahrt zum Nordportal der geplan-
ten Umfahrung berücksichtigt wurde. Ein Zebrastreifen ist hier nicht möglich (daher
wird ein Lift bis in den Keller mit Unterführung) eingeplant.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und
ohne Enthaltung, den Entwurf des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes
„A98/E1 Santle 2 – Klotz/Gurschler“ ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wo-

chen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Gemeinderat beschließt zudem mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den zur Einsicht aufgelegten Entwurf des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes „A98/E1 Santle 2 – Klotz/Gurschler“ mit Ablauf der Einspruchsfrist zu erlassen. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben werden.

4.3 Änderung des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes A78/E1 Obergurgl 9 - Alpina-Sonnberg/Olympia

GR Ing. Gstrein Gerhard berichtet, dass die Familie Platzer beim Hotel Alpina die Privatwohnung von Jakob Platz erweitern möchte und beim Hotel Sonnberg die Erweiterung von Wintergarten, Eingangshalle und Seminarraum geplant ist. Der Bauausschuss hat diese Maßnahmen positiv beurteilt.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den Entwurf über die Änderung des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes „A78/E1 Obergurgl 9 - Alpina-Sonnberg/Olympia“ ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Gemeinderat beschließt zudem mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den zur Einsicht aufgelegten Entwurf über die Änderung des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes „A78/E1 Obergurgl 9 - Alpina-Sonnberg/Olympia“ mit Ablauf der Einspruchsfrist zu erlassen. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben werden.

4.4 Ergänzenden Bebauungsplanes A87/E1 - Zwieselstein 6 - Praxmarer

Der gegenständliche Bebauungsplan ist das Ergebnis der „Sanierung“ des Wohnhauses der Familie Kuprian, wo auch das nördliche Objekt in die Planung mit einbezogen wurde. Die geplanten Maßnahmen stellen kein Problem dar.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den Entwurf des ergänzenden Bebauungsplanes „A87/E1 - Zwieselstein 6 - Praxmarer“ ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Gemeinderat beschließt zudem mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den zur Einsicht aufgelegten Entwurf des ergänzenden

Bebauungsplanes „A87/E1 - Zwieselstein 6 - Praxmarer“ mit Ablauf der Einspruchsfrist zu erlassen. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben werden.

5 Grundangelegenheiten

5.1 Genehmigung des Tauschvertrages Gemeinde Sölden - Gstrein Alois - Gstrein Elisabeth - Falkner Josef (Zwieselstein)

Laut Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Roman Markowski vom 26.5.2008, GZl. 55851/08, vertauscht und übergibt die Gemeinde Sölden:

a) die Teilfläche 1 von 120 m² aus Gst 4535/1, so wie diese liegt und steht, je zur Hälfte an die Eheleute Alois Gstrein und Elisabeth Gstrein, Sölden – Kühtrainstraße 12;

b) die Teilfläche 2 von 18 m² aus Gst 4535/1, so wie diese liegt und steht, an Herrn Josef Falkner, Sölden – Oberwindaustraße 11,

und die Vertragsparteien übernehmen diese im Tauschwege erworbenen Teilflächen sohin jeweils in ihr Alleineigentum bzw. je zur ideellen Hälfte in ihr Eigentum. Die Gemeinde Sölden – öffentliches Gut (Wege) hat im Tauschwege bereits Teilflächen im Ausmaß der Teilflächen 1 und 2 zur Verbreiterung des Weges Gst 6742/4 erhalten. Es hat daher anlässlich dieses Tausches keine Vertragspartei an die andere eine Tauschzahlung zu leisten. Die weiteren im vorliegenden Kaufvertrag angeführten Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß. Der Beschluss erfolgt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung.

5.2 Genehmigung des Kaufvertrages Gemeinde Sölden - Harald Fiegl, Panoramastraße 29

BM Schöpf berichtet, dass sich nach der Ausschreibung des Grundstückes in Grünwald mehrere Interessenten gemeldet haben und Herr Harald Fiegl als Bestbieter den Zuschlag erhalten hat. Der Verkaufserlös wird dann Herrn Bernhard Riml für den Neubau des Wirtschaftsgebäudes zur Verfügung gestellt.

Die Gemeinde Sölden verkauft und übergibt hiemit auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.12.2008 das Gst 7016, so wie dieses liegt und steht, an Herrn Harald Fiegl, Sölden – Panoramastraße 29, und letzterer kauft und übernimmt dasselbe sohin in sein Alleineigentum.

Der zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich festgesetzte Kaufpreis beträgt € 181.000,00. Der Käufer verpflichtet sich, den Kaufpreis bis spätestens 31.3.2009 zu treuen Händen des öffentlichen Notars Dr. Heinz Seiser, mit Amtssitz in Imst, zu hinterlegen. Die mit der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Stempel, Gebühren und Steuern aller Art trägt der Käufer allein. Die weiteren im vorliegenden Kaufvertrag angeführten Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß.

Der Beschluss erfolgt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung.

5.3 Genehmigung des Kaufvertrages Gemeinde Sölden - Gstrein Marco, Dorfstraße 15

Der Bürgermeister informiert, dass über Anregung des Gemeinderates der Verkauf des Rohbaues in Sölden – Pitze öffentlich kundgemacht wurde. Das Objekt wird an Herrn Marco Gstrein verkauft.

Entsprechend dem vorliegenden Kaufvertrag verkauft und übergibt die Gemeinde Sölden das Gst 2506/29 von 258 m², so wie dieses liegt und steht, samt dem darauf errichteten Wohnhaus und zwei Garagenplätzen mit Zubehör, sonst jedoch ohne Inventar, an die Firma Marco's Gastronomie GmbH und letztere kauft und übernimmt diese Vermögenseinheiten sohin in ihr Alleineigentum.

Der zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich festgesetzte Kaufpreis beträgt pauschal € 338.300,00. Die mit der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Steuern aller Art trägt die Käuferin allein. Die Käuferin räumt hiemit der Gemeinde Sölden das zeitlich unbefristete Vorkaufsrecht gemäß §§ 1072 ff. ABGB an der vertragsgegenständlichen Liegenschaft samt darauf erstellten Bauwerken ein.

Die weiteren im vorliegenden Kaufvertrag angeführten Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß. Der Beschluss erfolgt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung.

5.4 Grundtausch Gemeinde Sölden - Republik Österreich und Ankauf Gst 6831/2 und Teilfläche Gst 6831/1

Anhand eines Lageplanes werden die zum Ankauf bzw. Tausch anstehenden Grundflächen dargestellt.

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Schreiben vom 05.12.2008 dem Kaufansuchen bzw. Ansuchen um Grundtausch der Gemeinde Sölden im Bereich des Gst 6852/1 stattgegeben. Der Preis für die Teilfläche des öffentlichen Wasser-gutes wurde mit € 100,- pro m² (Fläche ca. 200 m²) und die Teilfläche des Gst 4544 der Gemeinde Sölden mit € 30,- pro m² (ca. 8 m²) bewertet.

Des Weiteren wurde dem Ansuchen um käufliche Überlassung eines Teiles der Gp. 6831/1 (Bewertung mit € 30,- pro m²) und die Grabenparzelle 6831/2 (Bewertung mit € 100,- pro m²) stattgegeben

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, den Grundtausch in dieser Form vorzunehmen bzw. die Restflächen zum angeführten Preis anzukaufen sowie die notwendige Vermessung auf ihre Kosten vorzunehmen.

5.5 Abänderung der Vermessung Granbichl (Wilhelm M.) - GZI. 55880.1/08 vom 20.11.2008

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die abgeänderte Vermessung im Bereich der Gp. 3065/1, 3065/3 und 6665/1 vom 29.11.2008, GZI. 55880.1/08, zu genehmigen (Wilhelm Markus – E-Werk Sölden).

5.6 Ansuchen um Durchfahrtsrecht für landw. Zufahrtsweg auf Gp. 3721/1 (Klotz Michael, Föhrenweg 8)

Der Punkt wird vertagt, da eine Beratung im Ausschuss der Agrargemeinschaft Sölden bisher noch nicht erfolgt ist.

5.7 Grundtausch Gemeinde Sölden - Fender Richard, Sölden - Schönblickweg 2

(Vermessung GZl. 55725/07)

Vizebürgermeister Alois Scheiber erklärt an Hand des vorliegenden Lageplanes den Grundtausch zwischen Gemeinde Sölden und Fender Richard in Sölden – Leite. Gleichzeitig wird hier auch der an Gabi Fender im Zuge der Flurbereinigung Grünwald abgetretene Grund vertauscht.

Von der Auflösung der Wegflächen sind auch Eugen Schöpf und Kajetan Fender betroffen. Der Gemeinderat befürwortet die Grundbereinigung im Bereich Leite (mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung).

5.8 Grundverkauf Wohngebiet Pitze (Reinstadler Rene und Marc)

Bürgermeister Schöpf informiert, dass bereits im August im Gemeinderat die Ansuchen der Geschwister Reinstadler Marc und Rene behandelt wurden, die die verbleibenden zwei Baugrundstücke im Siedlungsgebiet Pitze erwerben möchten. Damals wurde vom Gemeinderat festgelegt, dass der Verkauf erst möglich ist, wenn die Rohbau veräußert wurde. Da dies nun der Fall ist, kann das gegenständliche Kaufansuchen jetzt behandelt werden.

Interesse haben nun auch Susanne Schöpf und Patricia Schulz-Moll bekundet (Schreiben an Vizebürgermeister Alois Scheiber). Wie konkret die Absichten sind, kann nicht beurteilt werden, da beide bei früheren Bauvorhaben zuerst eifrig dabei waren, jedoch dann doch nicht konkrete Zusagen gemacht haben. Die Geschwister Reinstadler wollen aus Kostengründen nur gemeinsam bauen, da dies effizienter (Energienutzung etc.) möglich ist.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die letzten zwei Baugrundstücke an die Geschwister Rene und Marc Reinstadler zu verkaufen. Der Kaufpreis wird noch wertgesichert ermittelt. Ein Kaufvertrag ist zur Genehmigung vorzulegen.

5.9 Tauschvertrag Gemeinde Sölden - öffentliches Gut (Wege) - Fiegl Georg - Schöpf Siegfried

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, diesen Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen und zu behandeln. Anhand von Lageplänen wird der Grundtausch im Bereich Pitze erläutert.

Es vertauscht und übergeben lt. Teilungsplan des DI Roman Markowski vom 28.7.2006, GZl. 55126/05:

1.) die Gemeinde Sölden die Teilflächen 14 von 86 m² und 15 von 50 m² je aus Gst 2528/1 sowie das restliche Gst 2528/1 von 176 m², sowie die Teilflächen 5 von 33 m² und 6 von 11 m² je aus Gst 1920/67 und das öffentliche Gut (Wege) vertreten durch die Gemeinde Sölden ,die Teilfläche 2 von 145 m² aus Gst 6736/1, so wie diese liegen und stehen, an Herrn Siegfried Schöpf;

2.) Herr Georg Fiegl die Teilflächen 11 von 911 m² aus Gst 2535 und 4 von 35 m² aus Gst 2505, so wie diese liegt und steht, an Herrn Siegfried Schöpf;

3.) Herr Siegfried Schöpf die Teilfläche 12 von 508 m² aus Gst 2527/1, die neu gebildeten Gste 2526/4 von 140 m² und 2526/3 von 109 m², weiters die gemäß Pkt. 1.) von der Gemeinde Sölden bzw. dem öffentlichen Gut (Wege) erhaltenen Teilflächen 5 von 33 m² und 6 von 11 m² je aus Gst 1920/67 und die Teilfläche 2 von 145 m² aus Gst 6736/6, so wie diese liegen und stehen, an Herrn Georg Fiegl;

3.) Herr Siegfried Schöpf das neu gebildete Gst 2536/2 von 330 m², sowie die von Georg Fiegl gemäß Pkt. 2.) erhaltene Teilfläche 4 von 35 m² aus Gst 2505, so wie diese liegen und stehen, an die Gemeinde Sölden bzw. an das öffentliche Gut (Wege);

und die Vertragsparteien übernehmen die im Tauschwege erworbenen Liegenschaftsanteile jeweils in ihr Alleineigentum.

Den Teilflächen 14, 16, 5, 6 und 2 sowie der Gp. 2528/1 wird die Widmung als öffentliches Gut (Wege) aberkannt; die Teilfläche 4 wird als öffentliches Gut (Wege) gewidmet. Die weiteren im vorliegenden Tauschvertrag angeführten Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß.

6 Wohnungsansuchen Sölden bzw. Obergurgl

6.1 Wohnungsansuchen Pitze III (Matthias Claudius, Ramolweg 5)

Herr Matthias Claudius, seit 10 Jahren wohnhaft in Obergurgl, hat sich um eine Wohnung in Sölden – Pitze III beworben (Wohnung TOP 6 im 2. Obergeschoß in Pitze III). Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die Zustimmung zum Erwerb der angeführten Wohnung zu erteilen.

6.2 Wohnungsansuchen Mehrzweckgebäude Obergurgl (Sagernik Fabian, Seenplattenweg 27)

Herr Sagernik Fabian hat sich um die Vermietung der Wohnung Top 14 im Mehrzweckgebäude in Obergurgl beworben. Diese Wohnung ist derzeit noch frei. Der Antragsteller erfüllt die notwendigen Voraussetzungen.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die Wohnung Top 14 mietweise an Herrn Sagernik zu überlassen. Ein entsprechender Mietvertrag ist noch abzuschließen.

7 Verordnung Halte- und Parkverbote

7.1 Verordnung Halte- und Parkverbot für Veranstaltung Hannibal am 24.04.2009

Es wird gemäß § 43 Abs. 1 StVO 1960 folgende Verordnung beschlossen: (mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung):

Der Gemeinderat beschließt, auf der Gletscherstraße ab dem Splittsilo (Zufahrt Restaurant Schwarzkogel) bis zum Parkplatz Rettenbachgletscher sowie bis zum Tunnel Tiefenbachgletscher beidseitig der Straße für den 24.04.2009 ein Halte- und Parkverbot zu erlassen.

7.2 Verordnung Halte- und Parkverbot bzw. Busumkehrplatz Vent

Die Ötztaler Verkehrsgesellschaft hat um die Erlassung eines Halte- und Parkverbotes im Bereich des Buswendeplatzes in Vent ersucht, da dieser immer wieder verparkt wird und ein gefahrloses Wenden daher nicht möglich ist.

Es wird gemäß § 43 Abs. 1 StVO 1960 folgende Verordnung beschlossen: (mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung)

Der Gemeinderat beschließt, im Bereich des Buswendeplatzes in Vent auf Gp.

6616/2 sowie im Bereich der Zufahrtsstraße - entsprechend den im beiliegenden Lageplan A schraffiert dargestellten Teilflächen - ein allgemeines Halte- und Parkverbot zu erlassen.

7.3 Parkverbot Ausweichstelle oberhalb der Bundesstraße (Zufahrtsstraße Granstein)

Im Bereich der Zufahrtsstraße nach Granstein sollte laut Wunsch der ÖVG ebenfalls ein Halte- und Parkverbot im Bereich der Ausweiche ca. 50 m oberhalb der Einfahrt in die B 186 erlassen werden. Da die Gransteinstraße äußerst schmal ist, kann nur an wenigen Stellen an entgegenkommenden Fahrzeugen vorbeigefahren werden. Die vorhandenen Ausweichstellen sollten daher von geparkten Autos freigehalten werden.

Es wird gemäß § 43 Abs. 1 StVO 1960 folgende Verordnung beschlossen: (mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung)

Der Gemeinderat beschließt, im Bereich der Busausweichstelle auf Gp. 6668/1 (ca. 50 m oberhalb der Abzweigung der B 186) - entsprechend der im beiliegenden Lageplan B schraffiert dargestellten Teilfläche - ein allgemeines Halte- und Parkverbot zu erlassen.

8 Erlassung einer Geschäftsordnung für die Gemeinde-Einsatzleitung

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung:

Geschäftsordnung der Einsatzleitung der Gemeinde Sölden

Gemäß § 4 des Gesetzes über das Katastrophenmanagement in Tirol (Tiroler Katastrophenmanagementgesetz), LGBl. Nr. 33/2006, erlässt die Gemeinde Sölden nachstehende Geschäftsordnung für die Gemeindeeinsatzleitung im Gemeindegebiet von Sölden:

§ 1 Aufgabe

(1) Aufgabe der Einsatzleitung nach § 4 Tiroler Katastrophenmanagementgesetz (LGBl 33/2006) ist insbesondere:

1. den Bürgermeister im Sinne der §§ 3 und 4 des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes (LGBl 33/2006 in der jeweils geltenden Fassung) bei der Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen zu beraten und zu unterstützen,
2. im Auftrag der Bezirkshauptmannschaft Imst als Straßenpolizeibehörde sowie der Organe der Straßenaufsicht, des Straßenhalters und der Feuerwehr im Zusammenhang mit der Anordnung von Verkehrsbeschränkungen in Folge von Katastrophen die jeweilige Situation zu beurteilen.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Die Einsatzleitung besteht jeweils aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens drei weiteren Mitgliedern.

(2) Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden sind dessen Aufgaben durch ein anderes von der Einsatzleitung zu bestimmendes Mitglied der Einsatzleitung zu besorgen.

§ 3 Örtlicher Wirkungsbereich

Die örtliche Zuständigkeit der Einsatzleitung erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Sölden.

§ 4 Konstituierende Sitzung

Der Bürgermeister hat die Mitglieder der Einsatzleitung vor Aufnahme ihrer Tätigkeit im März 2009 zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Bei dieser Sitzung werden die Arbeitsfähigkeit der Kommissionen und die Erreichbarkeit der Mitglieder überprüft, die Notwendigkeit etwaiger Änderungen in ihrer personellen Zusammensetzung festgestellt, die Mitglieder namentlich festgehalten und die Art und Weise der Protokollierung der Beschlüsse festgelegt. Weiters kann dem einzelnen Mitglied ein örtlicher Bereich zugewiesen werden, in dem es laufend die Wetterentwicklung unter Einbeziehung der Ergebnisse des hydrologischen Dienstes sowie allfällige persönliche Feststellungen zu beobachten hat.

§ 5 Einberufung der Mitglieder

(1) Der Vorsitzende hat die Mitglieder, wenn es die Situation erfordert, im Gemeindeamt Sölden oder an Ort und Stelle einzuberufen. Die Einberufung hat durch persönliche Verständigung (telefonisch oder per SMS) zu erfolgen.

(2) Sollte der Vorsitzende verhindert sein, trifft die Verpflichtung nach Abs. 1 das gemäß § 2 Abs. 2 von der Einsatzleitung bestimmte Mitglied.

(3) Die Einsatzleitung ist insbesondere dann einzuberufen, wenn

- a) der Bürgermeister die Mitglieder der Gemeindeeinsatzleitung um Beratung und Unterstützung ersucht;
- b) die Bezirkshauptmannschaft Imst als Straßenpolizeibehörde, die Organe der Straßenaufsicht, des Straßenhalters oder der Feuerwehr die Beurteilung der örtlichen Situation beantragen;
- c) dies auch nur ein Mitglied für notwendig erachtet.

(4) Durch Beschluss der Einsatzleitung können auch regelmäßige Sitzungen an einem bestimmten Ort festgelegt werden.

§ 6 Zustandekommen der Beschlüsse

(1) Die Einsatzleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder in direkter Beratung oder fernmündlich ihre Stimme abgeben.

(2) Bei Gefahr in Verzug kann, wenn eine ordnungsgemäße Einberufung aller Mitglieder nicht mehr möglich ist, die Beschlussfassung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder durch diese erfolgen.

(3) Die Einsatzleitung schließt in jedem einzelnen Anlassfall ihre Tätigkeit mit einem sachverständigen Vorschlag ab. Dieser Vorschlag wird mit einfacher Stimmenmehrheit, im Fall der Anwesenheit von lediglich drei Mitgliedern einstimmig beschlossen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Bei der Beschlussfassung sind alle aktuellen und erreichbaren Daten, eigene Messungen sowie Beobachtungen und Berichte von Lawinenwarndienst und Wetterwarte zu berücksichtigen.

§ 7

Protokollierung der Beschlüsse

(1) Über die Sitzungen der Einsatzleitung ist eine Niederschrift zu verfassen, welche von allen anwesenden Mitgliedern zu unterfertigen ist. Zur Abfassung der Niederschrift ist vom Vorsitzenden ein Protokollführer zu bestellen. Der Protokollführer muss nicht zwingend Mitglied der Kommission sein.

(2) In der Niederschrift ist insbesondere festzuhalten:

- a) das Datum und Uhrzeit der Tätigkeit der Einsatzleitung;
- b) der Name der teilnehmenden Mitglieder;
- c) das Ergebnis der Beratung und die Empfehlung der Einsatzleitung;
- d) die wesentlichen Gründe hierfür;
- e) das Abstimmungsverhältnis;

(3) Bei fernmündlicher Absprache ist die Niederschrift mit Zeit- und Ortsangabe zu versehen und hat den wesentlichen Inhalt der gutachterlichen Stellungnahme jedes befassten Mitgliedes samt Begründung zu enthalten. Diese Niederschrift ist nachträglich den Mitgliedern der Einsatzleitung zur Kenntnisnahme zu bringen.

§ 8

Weitergabe der Beschlüsse

(1) Die Einsatzleitung hat das Ergebnis ihrer Beratungen und ihrer Empfehlungen so rasch als möglich schriftlich, mündlich oder fernmündlich an den Ratnehmer weiterzugeben. Die mündliche oder fernmündliche Weitergabe ist in einem Aktenvermerk festzuhalten. Sind die Beschlüsse der Einsatzleitung nicht einstimmig ergangen, so ist das Stimmenverhältnis dem Ratnehmer bekannt zu geben.

(2) Zur Durchführung ihrer kanzleimäßigen Geschäfte bedient sich die Einsatzleitung der Einrichtungen des Gemeindeamtes Sölden und der in § 1 Abs. 1 Z. 3 angeführten Institutionen und Einrichtungen.

§ 9

Pressesprecher

(1) Pressesprecher der Einsatzleitung ist der Bürgermeister.

(2) Aufgabe des Pressesprechers ist die Weitergabe von Informationen in Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich der Einsatzleitung und des festgelegten Geschäftsbereiches fallen, an Personen, die nicht Mitglieder der Einsatzleitung der Gemeinde Sölden sind, insbesondere gegenüber Medien.

§ 10 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in dieser Geschäftsordnung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

9 Anträge zur Winter-Salzstreuung

Der Bürgermeister berichtet, dass es in Obergurgl eine Unterschriftenaktion gegen die derzeitige Salzstreuung gegeben hat und sich ca. 80 Betriebe bei dieser organisierten Aktion beteiligt haben. In Zwieselstein ist dies ebenfalls bekannt geworden und Herr Seebacher Hermann hat im Namen der Bevölkerung von Zwieselstein ein gleichlautendes Schreiben verfasst und um die Einstellung der Streuung von Salz ersucht.

BM Schöpf berichtet von der im Gemeindeamt durchgeführten Informationsveranstaltung mit Dr. Walter Heel vor ca. 3 Jahren, wo dieser eindringlich darauf hingewiesen hat, dass der Straßenerhalter alles zu unternehmen hat, was zu einer Erhöhung der Straßensicherheit führt. Das heißt, dass im Bedarfsfall auch Salzstreuung notwendig ist. Nur wenn alles unternommen wird, kann dem Erhalter und den ausführenden Organen keine Fahrlässigkeit vorgeworfen werden. Derzeit ist noch immer ein Prozess gegen die Gemeinde Sölden im Bereich Kaisers anhängig, wo vor ca. 3 Jahren eine Frau gestürzt ist und die Gemeinde daraufhin geklagt hat.

In der anschließenden kurzen Diskussion sprechen sich die Gemeinderäte dafür aus, die derzeitige Salzstreuung weiterhin durchzuführen. GR Lukas Scheiber meint, dass nur dann ein Abgehen von der Salzstreuung möglich ist, wenn der gesamte Gemeinderat dahinter steht und GR Michael Falkner ist der Ansicht, dass der Gemeinderat hinter den ausführenden Personen (Fahrern) stehen muss.

10 Anträge, Anfragen, Allfälliges

10.1 Ruhestand Vorarbeiter

BM Schöpf setzt den Gemeinderat davon in Kenntnis, dass Vorarbeiter Siegmund Grüner mit 1. Juli in Pension geht und am 20.03.2009 seinen letzten Arbeitstag hat. Im Vorstand wurde über die Nachbesetzung bereits beraten und es wurde beschlossen, den bisherigen Stellvertreter Hubert Scheiber als Vorarbeiter zu übernehmen. Dieser hat sich noch etwas Bedenkzeit erbeten.

10.2 Information Gesundheitswoche

Vizebürgermeister Alois Scheiber informiert, dass vom 11.5. – 15.5.2009 in Sölden eine Gesundheitswoche mit Dr. Knapp und am 23.4. (Vorarlberg) bzw. 24.4. (Tirol) eine Exkursion hinsichtlich Alters- und Pflegeheimen stattfindet. Eine Anmeldung zur Exkursion sollte bis 18.3. bei GR Makarius Fender erfolgen.

10.3 Bauangelegenheiten

Bauausschussobmann Ing. Gerhard Gstrein berichtet, dass trotz der Bemühungen im Bauausschuss bei manchen Entscheidungen ein Unbehagen zurückbleibt. So wurde bei der Bausache „Mathies'n“ bisher der Rück-/Umbau der Garage trotz Zusage im Bauausschuss nicht durchgeführt und auch beim Wohnhauszubau von Arnold Andre hat der Bauausschuss verlangt, dass neben dem Haus eine Verkehrs- bzw. Gehfläche zu verbleiben hat. Diese ist jedoch mit Pollern abgegrenzt. Und wie heute beim zweiten Tagesordnungspunkt angeklungen ist, halten sich auch Gemeinderatsmitglieder nicht an Zusagen bzw. Vereinbarungen (48 Betten werden errichtet – laut Bauausschuss sind 40 genehmigt).

BM Mag. Ernst Schöpf teilt dazu mit, dass soweit wie möglich überall den Wünschen entsprochen wird. Getroffene Vereinbarungen sollten nach seiner Meinung genügen, um eingehalten zu werden. Dass das oft nicht der Fall ist hat bei ihm dazu geführt, die Dinge mit einem gewissen Abstand zu sehen. Er werde jedenfalls nicht als „Gemeindepolizist“ unterwegs sein.

Abschließend bedankt er sich für die Mitarbeit und beendet die Sitzung mit dem Hinweis, dass voraussichtlich in der zweiten Aprilhälfte die nächste Gemeinderats-sitzung (mit Jahresrechnung) stattfinden wird.

Ende: 21.00 Uhr

Der Protokollführer:

g.g.g.